

Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0867

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 05.10.2017

Beratungsfolge

Rat

13.12.2017 TOP Ö 9

Beratungsgegenstand

Abfallwirtschaft;

- Betriebsabrechnungsbogen 2016
- Gebührenkalkulation 2018
- Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2016 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 02), nimmt die Ausführungen zum neuen Verpackungsgesetz zur Kenntnis und beschließt die

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW, S. 966),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW, S. 442),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW, S. 1150) sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 01.12.2016 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 8. Dezember 2016, Nr. 021/2016), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom Kreis Borken im Rahmen des § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) eingesammelt. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt Ahaus über den Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen an das Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte bzw. Sammelstellen des Schadstoffmobils werden von der Stadt Ahaus über den Abfallkalender bekannt gegeben.“

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GwAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.“

§ 7 Absatz 2, letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ahaus stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.“

In § 10 Absatz 1 wird folgender Zusatz angefügt:

„Das notwendige Maß der Gefäßgröße(n) hängt von der Personenzahl und dem Anfall der Abfallmenge ab.“

§ 10 alter Absatz 2 wird neuer Absatz 3.**§ 10 alter Absatz 3 wird neuer Absatz 5.****§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Wird festgestellt, dass Wertstoffsammelgefäße (Bioabfall-, Altpapiergefäße und gelbe Tonnen) mit Restmüll, anderen Wertstoffen oder sonstigen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.“

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Altpapiergefäße oder gelbe Tonnen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall-, Altpapiergefäße und/oder gelbe Tonnen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Wertstoffgefäße ersetzt.“

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen

80 l-Abfallbehälter.....	49,53 €
120 l-Abfallbehälter.....	62,43 €
240 l-Abfallbehälter.....	101,12 €
- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen

80 l-Abfallbehälter.....	84,48 €
120 l-Abfallbehälter.....	115,37 €
240 l-Abfallbehälter.....	208,03 €
- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)

bei 4-wöchentlicher Leerung	871,40 €
bei 14-tägiger Leerung	1.672,30 €
bei wöchentlicher Leerung.....	3.274,11 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung.....	6.477,76 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Sachdarstellung

Leistungen der Daseinsvorsorge sind ein wesentlicher Bestandteil des täglichen Lebens. Unabhängig von Wohnort, Alter, Geschlecht oder sonstigen Lebensumständen nimmt jeder Bürger mitunter mehrfach täglich Leistungen der Stadt Ahaus in Anspruch. Die Abfallbeseitigung, die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung und die Gewässerunterhaltung stellen dabei ein umfangreiches Leistungsspektrum der Stadt Ahaus dar. In Ahaus wie auch in ganz Deutschland befinden sich diese öffentlich-rechtlichen Leistungen auf einem hervorragenden Niveau. Um dieses Niveau auch künftig beizubehalten, bedarf es nachhaltigen unternehmerischen und auch betriebswirtschaftlichen Handelns. Nur wer neben den Kosten auch die Erlöse zukunftsicher ausgestaltet, kann die Leistungsfähigkeit auch nachhaltig sicherstellen. Eine sachgerechte Gebührenkalkulation ist hierfür das richtige Fundament.

Benutzungsgebühren **sind** zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abfallgebühr ist eine Pflichtgebühr. Die Stadt Ahaus ist mithin verpflichtet, diese Gebühr nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts zu erheben.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Bei der Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen/-träger ist zu beachten, dass die festgestellten Kosten nicht zwangsläufig den gebührenfähigen Kosten entsprechen. Bei dieser Unterscheidung spielen die Grundprinzipien der Gebührenkalkulation eine entscheidende Rolle. Neben der Abgrenzung des neutralen Aufwands sind die Kosten aus der Gebührenkalkulation auszuheben, die nicht durch die gebührenpflichtige Leistungserstellung bedingt sind. Zudem dürfen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit übermäßige und überflüssige Kosten in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist in bestimmten Fällen eine vorweggenommene Gebührenerhebung zulässig (antizipierte Gebührenerhebung).

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Abfallgebühren ist der Abfallgefäßmaßstab ein rechtlich anerkannter Gebührenmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abfallwirtschaft sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2018 die anliegende Gebührenkalkulation (Anlage 03) aufgestellt.

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende des Kalkulationszeitraums, die nach § 6 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 43 Abs. 6 GemHVO als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Diese entstehen nach § 6 Abs. 2 KAG dadurch, dass auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips Kostenüberdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums ermittelt wurden.

Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar, wobei die Stadt frei darin ist, diese Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Gebührenzahler oder der Gemeinschaft der Gebührenzahler zu erfüllen. In der Regel wird dies seitens der Kommune gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler erfolgen, in dem in einer Kalkulation der vier Folgejahre diese Überdeckung gebührenmindernd berücksichtigt wird. Bis diese verminderte Gebührenveranschlagung erfolgt, wird in der kommunalen Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet. Hierzu erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses eine Aufwandsbuchung für die Einstellung in den Sonderposten mit der Gegenbuchungsposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“.

Basierend auf der Zielsetzung der Abbildung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation. Erst wenn in dieser die gebührenmindernde Berücksichtigung der Kostenüberdeckung einbezogen wird, ist die Auflösung des Sonderpostens im Haushalt zu planen. In der Teilergebnisrechnung ist dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss des entsprechenden Haushaltsjahres zwischen dem Haushaltsergebnis und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

Entstehen Kostenunterdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums, sollen diese nach § 6 Abs. 2 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die noch ausgeglichen werden sollen, sind nach § 43 Abs. 2 GemHVO entgegen den Kostenüberdeckungen nur im Anhang der Bilanz anzugeben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips erfolgt mangels Realisation einer Forderung keine bilanzielle Abbildung. Hier folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Berücksichtigung der Kostenunterdeckung im Haushalt nur in der Form, dass die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührenerträge (einschließlich der einbezogenen gebührenerhöhenden Unterdeckung) vollständig veranschlagt werden. Entgegen der Kostenüberdeckung mittels Sonderposten wird bei einer Kostenunterdeckung diese nur im Rahmen der Gebührenkalkulation nachgehalten. Allerdings ist in der Teilergebnisplanung dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss zwischen dem Ergebnis des Teilhaushalts und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

Jahresabschluss 2016

Das gesamte Abfallbudget schließt im Jahr 2016 gebührenrechtlich mit einer Überdeckung i.H.v. 149.717,07 € ab. Eine positive Abweichung von rd. 5,23 %. Dem umlagefähigen Kostenblock von 2.864.951,41 € stehen Einnahmen in Höhe von 3.014.668,48 € gegenüber. Die Kostenüberdeckung i.H.v. 149.717,07 € teilt sich auf in 144.502,25 € für den Bereich Restmüll und 5.214,82 € für den Bereich Bioabfall.

Begründet liegt das Ergebnis 2016 in der gesamten Bandbreite des Abfallbudgets, also zum Teil in den Gebühreneinnahmen, dem Altpapierverkauf, den Aufwendungen für Abfalltransport (Abfallmengen), den Personalkosten und auch den internen Leistungsverrechnungen. Vielfach kommt es zu Kostenverschiebungen. Letzten Endes verbleibt es bei der o.a. Überdeckung.

Zu Beginn des Jahres 2016 betrug der Verlustvortrag aus Vorjahren -33.502,21 €. Nach dem im Jahr 2016 durchgeführten Sollausgleich von 32.062,03 € (aus Ergebnis 2014 = 50%) und unter

Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus 2016 i.H.v. 149.717,07 € weist die Gebührenaussgleichsrücklage „Abfall“ zum Ende des Jahres 2016 ein Gesamtergebnis i.H.v. +148.276,89 € (Restmüll = 148.591,19 €; Bioabfall = -314,30 €) auf. Das positive Ergebnis aus 2016 fließt teilweise planmäßig in die Kalkulation 2018 ein.

Die gebührenrechtliche Nachkalkulation für 2016 ist dem Betriebsabrechnungsbogen in der Anlage 01 zu entnehmen.

Zu erwartender Abschluss 2017

Das Haushaltsjahr 2017 ist zwar noch nicht abgeschlossen, trotzdem kann bereits jetzt die Aussage gemacht werden, dass wahrscheinlich hier kein Überschuss zu erwarten ist. Vielmehr dürfte sich wie im Jahr 2015 eine (kleine) Kostenunterdeckung ergeben, der allerdings von der Gebührenaussgleichsrücklage aufgefangen werden kann. Die Abfallgebührenkalkulationen werden stets sehr realitätsnah ohne „Pufferbildung“ durchgeführt. Dies ist ein Erfordernis des Gebührenrechts und führt auch zu einer maßvollen Gebührenentwicklung. Überplanmäßige Kosten- und Abfallmengenveränderungen wirken sich insofern über die gebührenrechtliche Nachkalkulation aus.

Gebührenkalkulation 2018

Die Gebührenkalkulation für das kommende Jahr setzt u.a. die Abfallmengenentwicklung (Abfallmenge und Gefäßzahlen) bis 2016 zugrunde. Die durch die Abfallgebühren zu deckenden Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft werden sich im nächsten Jahr voraussichtlich auf rd. 2.888.500 € belaufen. Dieser Wert liegt um 36.500 € über dem Vorjahresansatz von 2.852.000 €. Eine Abweichung von 1,28 %.

Von den Gesamtkosten des Jahres 2018 können durch anderweitige Einnahmen (Altpapierverkauf = 166.000 €, Altkleiderverkauf = 17.000 €, Elektroschrottverkauf = 3.000 €, DSD-Kostenerstattung = 42.000 €, Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage = 50.000 €) insgesamt voraussichtlich rd. 278.000 € vorab finanziert werden, sodass insgesamt noch Kosten von rd. 2.611.000 € durch diese Gebührenkalkulation zu finanzieren und vom Gebührenzahler zu erheben sind. Für den Bereich Biomüllentsorgung sind dies rd. 697.000 € und für den Bereich Restmüllentsorgung mit all seinen Nebenleistungen (Wertstoffhof, Sperrmüllentsorgung, Grünschnittsammlung, ...) zusammen rd. 1.914.000 €.

Die durch die Gebührenkalkulation zu finanzierenden Nettokosten liegen 23.000 € unter dem Vorjahreswert. Diese Kostenersparnis führt dann letztlich in Kombination mit den angepassten Gefäßzahlen zu einer Gebührenreduzierung im Restmüllbereich. Im Gegensatz dazu müssen die Bioabfallgebühren wegen der Gebührensteigerung des Kreises leicht angehoben werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gebühr für die Restmüllgefäße nicht nur die Gestellung des Restmüllgefäßes und die Entsorgung des Restmülls umfasst, sondern auch eine Menge von zusätzlichen Sonderleistungen enthält. Der Wertstoffhof in Ahaus kann ohne Sondergebühr jeden Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angefahren werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, einmal jährlich den Sperrmüllholdienst und die Grünabfuhr ohne zusätzliche Kosten in Anspruch zu nehmen. Aber auch die Nutzung des Schadstoffmobils des Kreises Borken ist hier indirekt enthalten. Schließlich enthält die Gebühr auch die Kosten der Straßenpapierkörbe und die Kosten für die Beseitigung wilder Müllablagerungen. Ab 2009 werden über diese Gebühr auch die Kosten der Entsorgung des Altpapiers und die über den Kreis Borken erzielten Verkaufserlöse abgerechnet. Auch fließen ab 2015 die Verkaufserlöse für Altkleider und für Elektroschrott hier mit ein und beeinflussen somit die Gebührensätze im positiven Sinne.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 03) entnommen werden. Anlage 01 stellt das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2016 dar (Betriebsabrechnungsbogen). Anlage 02 enthält eine Kostenstellenrechnung für das Jahr 2018. Anlage 04 enthält einen Vergleich der Gebührensätze 2017 mit 2018 und einen Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke (Musterhaushalt) 2017 mit 2018. Darüber hinaus sind einige Grafiken und Schaubilder über Gebühren-, Mengen- und Kostenentwicklungen zum Teil unkommentiert beigefügt. Gerade die der Stadt Ahaus überlassenen Abfallmengen können über den mehrjährigen

Vergleich nur schwer analysiert werden.

Hinweis zur neuen Gewerbeabfallverordnung

Mit der am 01.08.2017 in Kraft getretenen Gewerbeabfall-Verordnung wurde die in § 6 Abs. 1 KrWG geregelte 5-stufige Abfallhierarchie umgesetzt, um die stoffliche Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen weiter zu fördern (BT-Drucksache 18/11294 vom 22.02.2017). Gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger (wie z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe) haben nunmehr zusätzlich Dokumentationspflichten in Bezug auf die Verwertung von Abfällen (§§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 5 GewAbfV).

Unabhängig davon muss auch ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt/Gemeinde in Anspruch nehmen, soweit er nicht den Nachweis führen kann, dass bei ihm überhaupt keine überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist daher die Abfallbeseitigungssatzung an den Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung entsprechend anzupassen. Hierzu liegt eine neue Mustersatzung vor, die bereits mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt ist.

Hinweis zum neuen Verpackungsgesetz (VerpackG) – ab dem 01.01.2019

Das neue Verpackungsgesetz wird zum 01.01.2019 die Verpackungsverordnung ablösen. Es bleibt dabei, dass die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen **nicht zuständig** sind, sondern es wird das seit dem Jahr 1991 **privatwirtschaftlich organisierte Erfassungssystem** fortgeführt.

Das VerpackG sichert ab dem 01.01.2019 lediglich das seit dem Jahr 1991 bestehende, rein privatwirtschaftliche „Duale System“ (u. a. gelber Sack/gelbe Tonne) weiter ab. Zurzeit organisieren 10 private Unternehmen auf der Grundlage des § 6 Verpackungsverordnung ohne Mitwirkung der Städte und Gemeinden die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen. Diese 10 privaten Systembetreiber sind:

- DSD GmbH,
- BellandVision GmbH,
- Interseroh Dienstleistungs-GmbH,
- Landbell AG,
- Zentek GmbH & Co KG;
- Reclay Systems GmbH;
- VEOLIA GmbH & Co KG,
- RKD Recycling GmbH & Co KG,
- ELS GmbH;
- Noventiz GmbH

Diese 10 Systembetreiber erfassen alle gemeinsam in der gelben Tonne/ dem gelben Sack Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen. Ebenso erfolgt die Erfassung von Einwegglas z. B. über Altglascontainer. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) erfolgt seit dem Jahr 1991 bislang einheitlich über die kommunale Papiertonne der Städte und Gemeinden, d. h. in der kommunalen Altpapiertonne werden auch die Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfasst. Die abfallentsorgungspflichtige Gemeinde ist für die Sammlung von Altpapier zuständig wie z. B. Schreibpapier, Zeitungen, Zeitschriften.

Mit dem Verpackungsgesetz wird die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf eine neue - nunmehr gesetzliche - Rechtsgrundlage gestellt.

In § 22 Abs. 1 VerpackG ist geregelt, dass die Sammlung auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen ist. Diese Abstimmung hat durch **schriftliche Vereinbarung** der Systembetreiber mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (**Abstimmungsvereinbarung**). Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen. Insbesondere sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG zukünftig **sog. Rahmenvorgaben** für die Erfassung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen machen können (§ 22 Abs. 1 Satz 4 VerpackG).

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW sollten sich vor diesem Hintergrund die Städte und Gemeinden bereits im Jahr 2017 Gedanken dazu machen, welche Rahmenvorgaben ab dem 01.01.2019 gelten sollen.

Das Rahmenkonzept der Stadt Ahaus ist derzeit:

1. Erfassung der Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen über gelbe 240l-Abfallgefäße bei 4-wöchentlicher Abfuhr (angepasst an die RM-Entsorgung).
2. Erfassung des Altglases über ein dreifarbgetrenntes dezentrales Sammelsystem (Depot-container), ca. 30 Altglascontainerstandorte.
3. Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) über unsere kommunale blaue Altpapiertonne

Zu Punkt 3. trägt das duale System 25 % der Kosten.

Unser Rahmenkonzept ist bereits das Optimalpaket des dualen Systems.

Eine weitergehende Verbesserung ist nach Ansicht der Verwaltung unter den gegebenen Rahmenbedingungen unseres Abfallentsorgungssystems nicht möglich, sodass weiterer Regelungsbedarf nicht erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Abfallgesetz NRW (LAbfG NRW)
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Gewerbeabfallverordnung (GwAbfV)
- Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Borken
- Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	11.01 Abfallwirtschaft
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2018

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.611.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.611.000

Der Bereich Abfallwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanziert.

Anlagen

Anlage 01: Betriebsabrechnungsbogen 2016

Anlage 02: Kostenstellenrechnung 2018

Anlage 03: Gebührenkalkulation 2018 mit Kostenrechnung

Anlage 04: Vergleich der Gebührensätze 2017 mit 2018,
Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke 2017 mit 2018

Anlage 05: Entwicklung der Gebührensätze des Kreises Borken

Anlage 06: Abfallmenge 2016 pro Person und Jahr

Anlage 07: Abfallmengenstatistiken

Anlage 08: Kosten- und Gebührenentwicklungen

Anlage 09: Interkommunaler Gebührenvergleich auf Kreisebene